Artenschutzrechtliche Habitatpotenzialanalyse

Schwieberdingen Gewerbegebiets-planung Laiblinger Weg

August 2020

im Auftrag von:

Gemeinde Schwieberdingen
Schlosshof 1
71701 Schwieberdingen

Auftragnehmer:

Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart
0152.54343911 · 030.36431170
Natur-Voegel.QUETZ@online.de

1 Einleitung, Planungsvorhaben und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schwieberdingen (Landkreis Ludwigsburg) plant am nordöstlichen Ortsrand, auf einem etwa 44 ha großen Areal, eine potenzielle Baufläche für Gewerbe- und Industrienutzung (Gewerbegebiet Laiblinger Weg) zu entwickeln, für das ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

Bei dem Planungsareal handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen, Teil eines über 50 ha großen landwirtschaftlich genutzten Gebiets zwischen dem nordöstlichen Siedlungsrand Schwieberdingens und dem bestehenden Gewerbegebiet mit dem Standort der Fa. Bosch, der Schnellbahntrasse, die im Norden verläuft und hier mit Gemarkungsgrenze zusammenfällt, sowie der Landesstraße L 1141, die östlich vorbeiführt.

Mit den geplanten Baumaßnahmen sind großflächige Eingriffe in Ackerbaugebiete und Verluste von Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten – vor allem geschützte und gefährdete Feldbrüter, deren Vorkommen hier bereits in mehreren früheren Untersuchungen festgestellt wurde – verbunden, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten sind.

Bei diesen möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Vogel- und anderer Tierarten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), um die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands dieser Art (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) und um die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG).

Die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Rahmen von Bebauungsplanverfahren zwingend zu berücksichtigen, um Konflikte bei vorgesehenen Planungen mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch geplante Eingriffe auf den Artenbestand ausschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

Bereits im Frühjahr 2010 – im Rahmen der Planungen für ein interkommunales Gewerbegebiet Markgröningen/Schwieberdingen bzw. der damaligen Planung für die Umsiedlung der Firma Magna in Markgröningen südlich der Schnellbahntrasse – sowie im Frühjahr 2015 – im Zusammenhang mit Planungen für die Erweiterung der Parkplätze der Firma Bosch am Laiblinger Weg – wurden entsprechende Untersuchungen durchgeführt, mit dem Resultat, dass hier ein relevanter Bestand an z.T. stark gefährdeten Offenlandbrütern – Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze – vorkommt.

Nach über 5 Jahren wurde eine erneute Bewertung des Areals als Lebensraum für die Avifauna und ggfs. anderer geschützter Tierarten erforderlich und war eine Einschätzung der veränderten Planung hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorzunehmen. Außerdem war zu prüfen, ob vertiefenden Untersuchungen erforderlich sind, um den Bestand beurteilen und mögliche Auswirkungen einschätzen zu können. Diese Untersuchung erfolgte am 16.2.2020.

2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets

Das Planungs- und Untersuchungsgebiet befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand von Schwieberdingen (Landkreis Ludwigsburg) und umfasst ein 44 ha großes Areal mit mehr oder weniger intensiv genutzten Ackerflächen in den Gewannen Laiblinger Weg, Krumme Länder, Schöckelter Pfad, Stock und Laib.

Das Planungsgebiet ist Teil großer landwirtschaftlich genutzter Flächen im nordwestlichen Bereich des Langen Feldes zwischen Markgröningen, Möglingen und Schwieberdingen, das vor allem durch die ICE-Schnellbahntrasse sowie mehrere Umfahrungsstraßen zerschnitten wird.

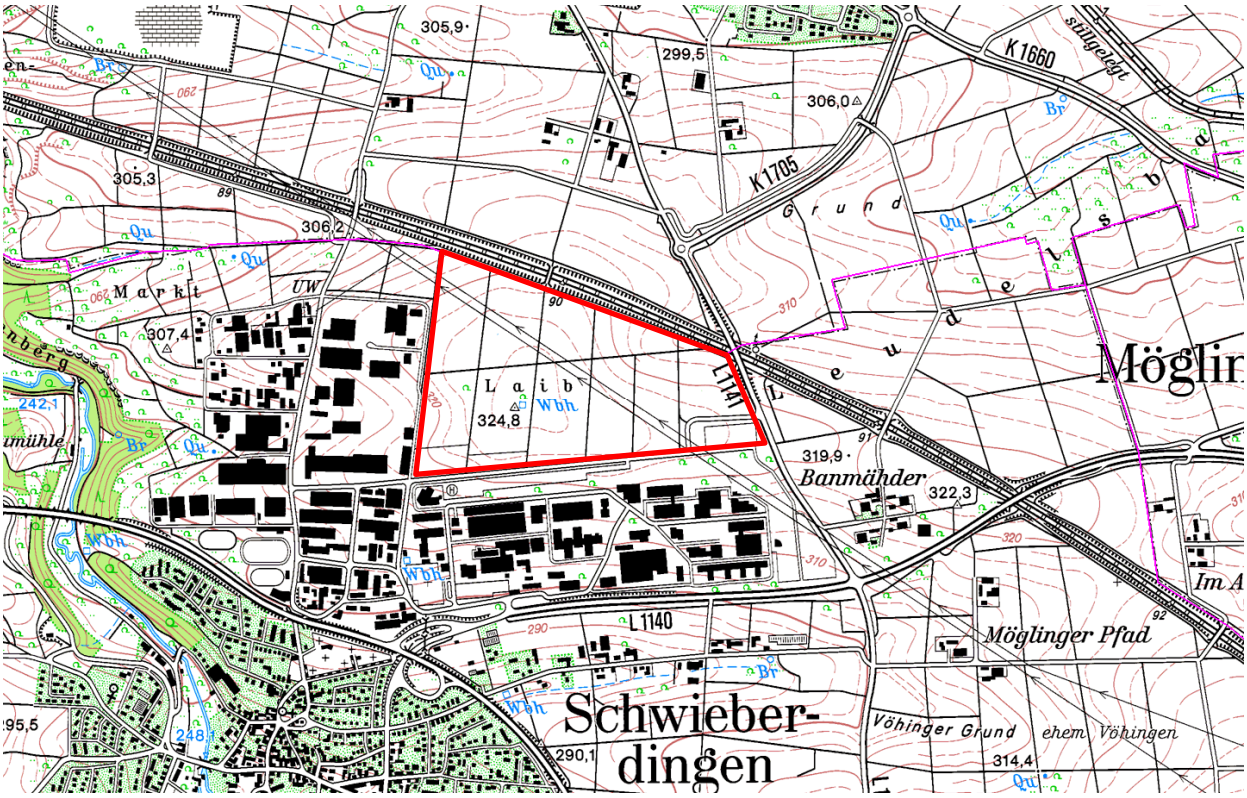

Südlich des Planungsgebiets grenzt das Werksgelände der Firma Robert Bosch, Standort Schwieberdingen, an. Entlang des Laiblinger Wegs, sowohl nördlich wie südlich, befinden sich auf der 1 km langen Strecke mehrere asphaltierte oder geschotterte Parkplätze der Firma Bosch, die z.T. mit Einzelgehölzen bestanden oder mit schmalen Baumhecken begrenzt sind.

Im Bereich des westlich angrenzenden Teils des Gewerbegebiets, jenseits der Dieselstraße, haben mehrere Betriebe ihre Produktions- und Geschäftsstandorte.

Im Norden verläuft die Schnellbahntrasse, die hier mit der Gemarkungsgrenze zwischen

Schwieberdingen und Markgröningen zusammenfällt, und östlich wird das Planungsgebiet von der vorbeiführenden Landesstraße L 1141 begrenzt.

Das Gebiet wird von zwei parallelen Starkstromleitungstrassen durchquert, die über insgesamt sechs Hochspannungsmasten geführt werden.

Bis auf untergeordnete Feld- und Graswege, die durch das Gebiet führen, handelt es sich bei dem Planungsgebiet um eine zusammenhängende Ackerfläche, die nur in geringfügigem Umfang Kleinstrukturen wie Rand- und Brachestreifen oder Säume aufweist, die für die Nutzung durch durch Vögel relevant sind. Feldgehölze fehlen vollständig.

Lediglich am nordwestlichen Rand bleibt eine 5 ha große Ackerfläche im Bereich dieses unzerteilten Raumes erhalten.

Im westlichen Teil des Areals, inmitten der Ackerflächen, befindet sich ein Wasserbehälter im Bereich eines etwa 0,2 ha großen Feldgehölzes, welches als kartiertes und nach § 33 NatSchG geschütztes Biotop ausgewiesen ist: „Feldgehölz am Wasserbehälter nördlich des Gewerbegebiets“ (Biotop-Nr. 171201180424). Es handelt sich um einen lückigen und hochwüchsigen Gehölzbestand, welcher das Betriebsgebäude des Wasserbehälters U-förmig umfasst und sich aus Ahornarten, Hainbuche, Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Buche, Liguster, Apfel, Birne, Kirsche, Holunder, Vogelbeere, Rosen u.a. Gehölzarten zusammensetzt. Der Biotop wird nach Unterlagen der LUBW als ein Gebiet von lokaler Bedeutung bewertet.

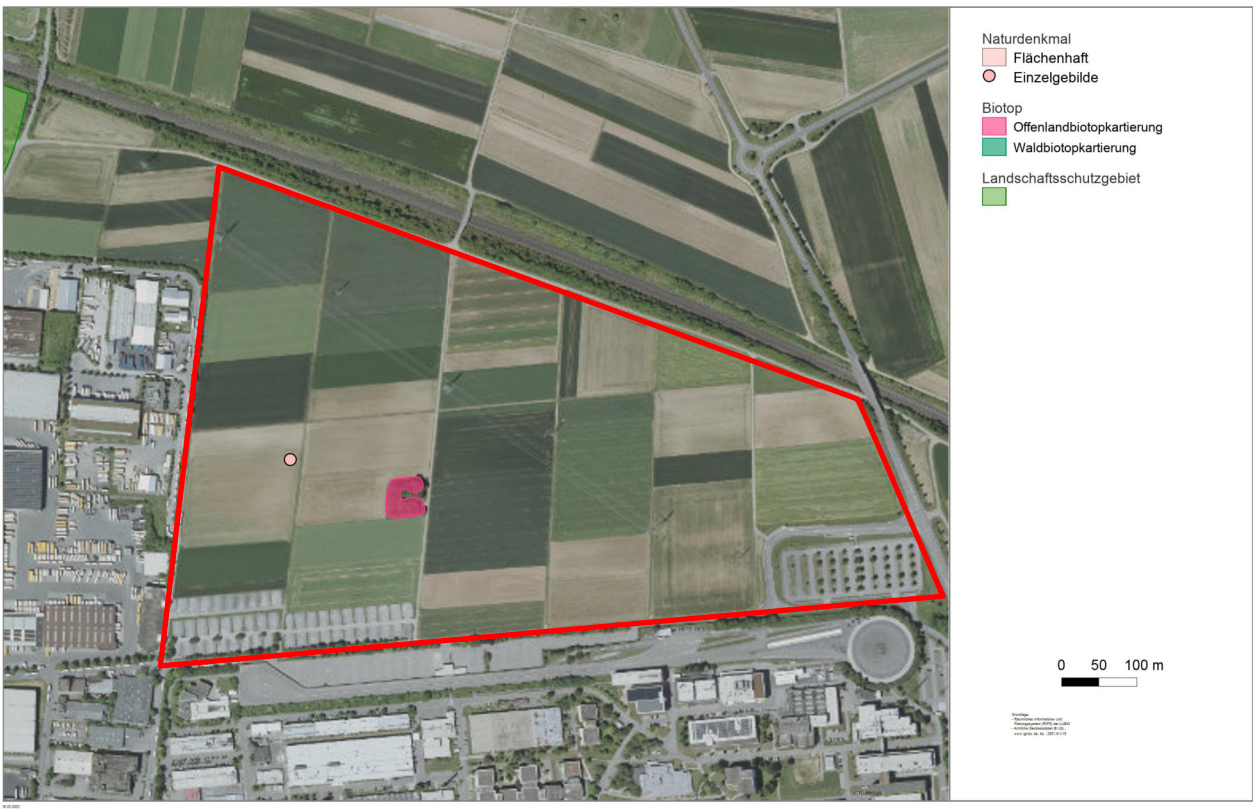

Ein Naturdenkmal, welches im westlichen Randbereich der Ackerflächen als „Mostbirnbaum“ (END 81180670006) eingetragen wurde, ist nicht mehr vorhanden.

Westlich des Planungsgebiets beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Glemstal zwischen Schwieberdingen und Markgröningen mit Randgebieten“ (LSG 1.18.063).

3 Artenpotenzial und faunistische Bewertung

Die Untersuchung des Plangebiets zur Erfassung potenzieller Habitatstrukturen und artenschutzrechtlich relevanter Vorkommen von geschützten Artengruppen und Tierarten sowie einer möglichen Bedeutung für den Artenschutz im Bereich des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets am nordöstlichen Rand von Schwieberdingen erfolgte am 19.2.2020.

Die Ackerflächen haben eine Bedeutung für besonders geschützte und auf der Roten Liste verzeichnete Offenlandbrüter – Feldlerche, Schafstelze und Rebhuhn.

Bei einer (Teil-)Bebauung des Areals muss berücksichtigt werden, dass besonders die Feldlerche als Offenlandbrüter sehr empfindlich gegenüber vertikalen Strukturen – Gebäude, Gehölzanpflanzungen u.a. – reagiert und sich die Grenzen des für Feldlerchen besiedelbaren Offenlands durch eine Bebauung und neue vertikale Strukturen nach außen hin verschieben, so dass sich damit der potenzielle Lebensraum der Feldlerche verengt oder völlig entwertet wird.

Brutvogelarten der Umgebung – etwa aus dem angrenzenden Siedlungsraum – werden die Ackerflächen zur Nahrungssuche und als Teil ihres Brutlebensraums oder auf dem Durchzug nutzen, allerdings ist dabei nicht von einer essentiellen Bedeutung des Gebiets auszugehen.

Der Gehölzbestand im Bereich des Wasserbehälters und geschützten Biotops hat eine potenzielle Bedeutung für besonders geschützte Vogelarten (Zweigbrüter) und Freibrüter in den Baumkronen sowie in geringfügigem Umfang für höhlenbrütende Vogelarten.

Auch die vereinzelt vorhanden Gehölze und wenigen Bäume im Bereich der Parkplatzflächen am südlichen Rand des Planungsareals werden von freibrütenden Vogelarten genutzt.

Die nördlich und östlich angrenzenden Biotopstrukturen – Bahndamm, Straßenböschungen sowie vereinzelt Hecken und Feldgehölze – haben eine ergänzende Biotopfunktion etwa für das Rebhuhn, welche diese Standorte und Strukturen als Neststandorte und für die Deckung nutzt. Außerdem kommen hier Heckenbrüter und Vogelarten des Feldrands vor.

An streng geschützten Beutegreifern im Gebiet ist ein Vorkommen von Mäusebussard und Turmfalke oder anderen Greifvogelarten wie Rotmilan, der zudem in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie verzeichnet ist, möglich.

Streng geschützte Fledermausarten werden die Ackerflächen in den randlichen Bereichen und um das geschützte Biotop als Jagd- und Nahrungsgebiet oder für Transferflüge nutzen, allerdings ist von keiner essentiellen Funktion als Nahrungsgebiet auszugehen, zumal Quartiere und vor allem Wochenstuben und Winterquartiere für Fledermäuse mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind.

Im Rahmen der Planungen des interkommunalen Gewerbegebiets Markgröningen/ Schwieberdingen wurden 2010 die Laufkäferfauna und die Ackerwildkrautflora untersucht (Trautner & Wahrenburg 2010). Während es sich bei den Laufkäferarten der untersuchten Ackerflächen im Bereich des Planungsgebiets ausnahmslos um weit verbreitete, insgesamt mäßig häufige oder häufige und ungefährdete Arten handelte, konnten fünf an wenigen Standorten oder vereinzelt vorkommende im weiteren Sinne wertgebende Ackerwildkrautarten gefunden werden.

Als Beibeobachtung der o.g. Untersuchung (Trautner & Wahrenburg 2010) wurde entlang der Böschung der L 1741 die Zauneidechse beobachtet. Habitatstrukturen für diese in Anhang IV der FFH-Richtline verzeichnete Art sind im randlichen Bereich des geschützten Biotops um den Wasserbehälter zwar ebenfalls geringfügig vorhanden, ein Vorkommen dieser streng geschützten Reptilienart ist wegen der isolierten Lage innerhalb intensiv genutzter und ausgeräumter Ackerlandschaft und des fehlenden Biotopverbunds dort allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Für andere artenschutzrechtlich relevante streng geschützte und/oder nach Anhang 4 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützte Tierarten oder Artengruppen – etwa Haselmaus, weitere Reptilien- sowie Amphibienarten, wärmeliebende und wertanzeigende Schmetterlingsarten, denen es an geeigneten Raupenfutter- und Nahrungspflanzen fehlt, altholzbewohnende Käferarten (Totholzkäfer), Wildbienen, Heuschrecken, Libellen und andere artenschutzrechtlich relevante Insektengruppen und -arten – für die auf dem Areal keine geeigneten oder nur unzureichende Habitatstrukturen vorhanden sind, kann ein Vorkommen weitgehend ausgeschlossen werden.

3.1 Vorkommen des Rebhuhns

Das Rebhuhn (besonders geschützte Vogelart und nach der Roten Liste Baden-Württemberg 2016 vom Aussterben bedroht) wurde 2010 in je zwei rufenden Exemplaren im mittleren Bereich der Ackerflächen zwischen Laiblinger Weg und Schnellbahntrasse bzw. nördlich der Schnellbahntrasse registriert (s. Abb. Seite 7 oben).

2015 wurde ein rufendes Exemplar innerhalb der Ackerflächen und ein weiteres Tier nördlich der Schnellbahntrasse erfasst (s. Abb. Seite 7 unten)

Ergebnisse der avifaunistischen Bestanderfassungen 2010 (oben) und 2015 (unten): Revierzentren von Feldlerche (FL/gelb), Schafstelze (grün) und Dorngasmücke (blau) sowie Beobachtungspunkte des Rebhuhns (RH/rot)

Mögliche Nistplätze des Rebhuhns konnten im Rahmen der Untersuchungen zwar nicht festgestellt werden, es ist aber davon anzugehen, dass sich diese im Bereich geeigneter Habitatstrukturen in der Nähe der Beobachtungen in der Umgebung befinden. Auch wenn der Nistplatz durch die Planungen möglicherweise nicht direkt betroffen ist, da sich dieses etwa im Bereich randlicher Strukturen befindet, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensstätten, der Bereiche für die Führung der Jungen und der Flächen für die Nahrungssuche und die Überwinterung damit des lokalen Erhaltungszustand dieser Art auszugehen.

3.2 Vorkommen der Felderche

Ähnlich wie 2010 wurde die Feldlerche (besonders geschützte Vogelart und nach der Roten on Liste Baden-Württemberg gefährdet) auch bei der Untersuchung 2015 auf den Ackerflächen nördlich des Laiblinger Wegs, in Richtung Schnellbahntrasse, in drei Brutpaaren erfasst (s. Abb. Seite 7), während die Wiesenschafstelze 2015 nicht wie 2010 festgestellt werden konnte.

Bei der Feldlerche besteht eine hohe Sensibilität gegenüber vertikalen Strukturen in der Umgebung ihrer Brutgebiete (Kulissenwirkung): sie hält eine deutliche Distanz gegenüber Gehölz- und Siedlungsrändern sowie gegenüber einzelnen Gehölzen und anderen vertikalen Strukturen, die bei ungünstigen Brutbedingungen z.T. bis zu über 100 m betragen kann. Auch bei den Hochspannungsleitungen im Gebiet ist von bestandsmindernden Auswirkungen auszugehen.

Wie beim Rebhuhn ist nicht nur der Netto-Flächenverlust zu berücksichtigen, wegen der Kulissenwirkung muss damit gerechnet werden, dass auch angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen als Brutlebensraum für die empfindliche Feldlerche entwertet oder unbesiedelbar werden.

4 Konfliktanalyse, Vermeidung von Verbotstatbeständen, Maßnahmen

Die Untersuchung hat ergeben und bestätigt damit Aussagen früherer Untersuchungen, dass die erforderlichen Eingriffe im Rahmen einer Realisierung des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets Laiblinger Weg zu einem gravierenden Verlust der Bestands an Feldbrütern führen wird und damit artenschutzrechtliche Konflikte verbunden sind.

Konflikte mit dem Artenschutz können sich durch die Eingriffe im Bereich der Ackerflächen als Lebensstätten und Nahrungsräume der dort vorkommenden geschützten Vogelarten, außerdem ggfs. durch die Rodung von Bäumen und Gehölze ergeben. Dadurch können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, d.h. Tiere könnten getötet (§ 44 Abs. 1, Ziff. 1), Populationen von Tieren in ihrem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt (Ziff. 2) und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (Ziff. 3) werden.

§ 44 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG

Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG) zu umgehen, und da hiervon insbesondere wenig bis nichtmobile Jungtiere betroffen sind, ist es erforderlich, baulich unvermeidbare Eingriffe im Bereich der Brutlebensräume der relevanten Offenlandbrüter nur außerhalb der Brutzeit in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar und somit außerhalb der Aktivitäts- bzw. Brutzeit der relevanten Vogelarten vorzunehmen – die baubedingte Zerstörung von Niststätten der Feldlerche oder anderer Arten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere können so vermieden werden (Bauzeitbeschränkung). Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen. Diese betrifft Eingriffe in die Ackerflächen und die mögliche Rodung von Baumen und Gehölzen.

Auch nach Beginn der Bauarbeiten dürfen Eingriffe auf ggfs. noch verbliebenen Teilen von Ackerflächen ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Offenlandbrüter erfolgen. Ggf. ist eine Ansiedlung feldbrütender Vogelarten vor deren Revierbesetzung durch Vergrämungsmaßnahmen oder eine rechtzeitige Baufeldabräumung der entsprechenden Habitatflächen zu verhindern, sollten hier bauvorbereitende Maßnahmen oder Bauarbeiten während der Brutzeit begonnen werden.

Andernfalls ist der Nachweis zu führen, dass bei Baubeginn (während der Brutzeit) keine feldbrütenden Vogelarten innerhalb des Plangebiets vorkommen bzw. betroffen sind.

Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen wird zunächst nicht ausgegangen. Bei dem im Bereich des Wasserbehälters bestehenden Gehölzbestand handelt es sich um ein nach § 33 NatSchG ausgewiesenes geschütztes Biotop.

Sollten dennoch Gehölzrodungen erforderlich werden, sind diese ebenfalls außerhalb der Brut- und Aktivitätszeit von Vogel- und möglichen anderen Tierarten in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen.

§ 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG

Verbotstatbestände einer erheblichen Störung (§ 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG) durch Flächenverluste und durch den Baubetrieb sowie Baustelleneinrichtung und -verkehr während der Bauphase, vor allem aber betriebsbedingt durch Menschen, zu- und abfahrende Fahrzeuge, Lärm, Bewegungen u.a. können dazu führen, dass Populationen betroffener besonders und europarechtlich geschützter Tierarten beeinträchtigt werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Arten verschlechtert. Eingriffe, die zu Störungen dieser Art führen, sind zu vermeiden oder durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Sowohl bei Rebhuhn wie Feldlerche waren in den vergangenen Jahrzehnten landes- und bundesweit überdurchschnittlich hohe und in den letzten Jahren weiter zunehmende Be-

standsverluste zu verzeichnen. Das Rebhuhn wird landesweit als vom Aussterben bedroht, die Feldlerche als gefährdete Art in der Roten Liste Baden-Württemberg geführt.

Aufgrund der vorhersehbaren Verluste an Lebensräumen für die betroffenen Feldbrüter sind in erheblichem Umfang Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen für beide Arten erforderlich.

Zudem ist es naturschutzrechtlich notwendig, vor Beginn der Bauarbeiten nachzuweisen, dass die erforderlichen vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) dazu geführt haben, dass der lokale Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sich nicht verschlechtert.

Bei der Feldlerche ist das ganze Spektrum der brutzeitlichen Aktivitäten mit der Revierabgrenzung, der Niststätte, der Führung der Jungen sowie der Nahrungsaufnahme im Bereich der intensiv genutzten Ackerflächen zu verorten, während die Art sich im Herbst und Winter als Zugvogel außerhalb des Brutgebiets aufhält.

Beim Rebhuhn ist über den Netto-Flächenverlust hinaus zu berücksichtigen, dass diese Art während ihres ganzjährigen Aufenthalts im Vorkommensgebiet auf einen komplexen Biotopverbund angewiesen ist, der in Folge der Bebauung und der steigenden Nutzungen zunehmend gestört, verengt, entwertet oder vernichtet wird.

Die Randbereiche der Schnellbahntrasse sind ein wichtiges Rückzugsgebiet für diese Vogelart, während der Aufenthalt an Straßenböschungen oder im Bereich anderer Biotoprelikte in der ausgeräumten Landschaft, wo sich das Rebhuhn – wegen fehlender Strukturen in der offenen Feldflur – gerne aufhält, eine hohe Gefährdung dieser Art durch Störungen und zunehmenden Straßenverkehr zur Folge hat.

Die meisten der vorkommenden Vogelarten im Bereich des geschützten Biotops am Wasserbehälter und der sonstigen vereinzelten Bäume und Gehölze sind verbreitete bis häufige und in den Siedlungsrandgebieten meist noch überall anzutreffende Vogelarten. Ein Großteil dieser Arten hat keine besonderen oder speziellen Ansprüche, die nicht im Umfeld in gleicher Weise erfüllt wären, oder zeigt eine strikte Ortstreue zum Nistplatz.

Die Ansprüche dieser (weder in der Roten Liste noch in der Vorwarnliste verzeichneten) Arten sind während und nach der Realisierung der Baumaßnahmen im Umfeld in ähnlicher Weise erfüllt – soweit die Gehölz- und Heckenbereiche überhaupt betroffen sind. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Vogelarten (nach Ziff. 2 Störungsverbot) durch bau-, anlage- oder nutzungsbedingte Störungen ist daher nicht auszugehen.

Die Umsetzung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, um den Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Brutvogelarten zu gewährleiten, ist nicht erforderlich.

§ 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten und der europarechtlich geschützten Vogelarten ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5).

Da es sich bei Feldlerche und Rebhuhn um freibrütende Vogelarten handelt, die ihre Nester in jeder Brutsaison neu bauen, tritt der Verbotstatbestand dann nicht ein, wenn die baubedingten Eingriffe außerhalb der Brutzeit, zwischen 1. Oktober und Ende Februar, erfolgen und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten beider Arten im räumlichen Zusammenhang in Folge der Eingriffe und Habitatverluste durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet wird.

Beim Rebhuhn, das ganzjährig im Vorkommensgebiet bleibt, muss allerdings berücksichtigt werden, dass im Bereich der betroffenen Ackerflächen auch außerhalb Brutzeit essentielle Nahrungslebensräume sowie Überwinterungsareale betroffen sein können.

Bei den vermutlich im Bereich des geschützten Biotops am Wasserbehälter und der einzelnen im Gebiet vorhandenen Bäume und Gehölze vorkommenden Vogelarten wird es sich zumeist um verbreite und z.T. häufige Arten handeln, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen, sowie um vereinzelte Höhlenbrüter, für die angenommen werden kann, dass sie in ausreichendem Umfang potentielle Nist- und Ruhestätten in der Umgebung finden, so dass nicht davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben beeinträchtigt wird.

Der Verbotstatbestand tritt demnach trotz der Zerstörung von Brutplätzen nicht ein, wenn die baubedingten Eingriffe zu einem naturverträglichen Zeitpunkt erfolgen, d.h. wenn die Eingriffe zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Vorgezogene Maßnahmen für die Feldlerche betreffen generell die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie die Erhöhung der Strukturvielfalt. Es sollten Buntbrach- und Ausgleichsflächen geschaffen oder Rand- und Saumstrukturen z.B. in Form von Wege- und Feldrainen oder Altgrasstreifen angelegt werden, die während der Brutzeit nicht gemäht werden und die sich mosaikförmig in der Feldflur verteilen.

Für den Verlust von Feldlerchen-Lebensräumen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Umfang von mindestens 2 (bis möglichst 5)% des Flächenverlusts auf externen Ackerflächen durchzuführen.

Zudem können Feldlerchenfenster auf großen bewirtschafteten Flächen als Ergänzung zur Anlage von Buntbrachen durch eine Verbesserung der Einflugmöglichkeiten in die Kulturen zu einer Stabilisierung der Feldlerchenbestände beitragen.

Die wichtigsten und wirksamsten Maßnahmen zum Schutz des Rebhuhns liegen in der Extensivierung der Landwirtschaft zur Wiederherstellung einer ausreichenden Mindestausstattung mit Verbesserung des Angebots von Brut- und Nahrungsmöglichkeiten.

Hierzu gehören insbesondere die Anlage von Buntbrachen, sowie Klee- und Luzernestreifen zur Winteräsung und Deckung bzw. die Vergrößerung des Anteils an Brach- und Stilllegungsflächen.

Um das Vorkommen geschützter bzw. artenschutzrechtlich relevanter Tierarten/Artengruppen besser beurteilen, mögliche Auswirkungen durch die Planungen einschätzen und den genauen Umfang der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen festlegen zu können, wird eine Erfassung der Avifauna (Feldbrüter) sowie ggfs. eine Untersuchung der Zauneidechse im Bereich von randlichen Grünlandarealen und Böschungen – soweit betroffen – im Sommerhalbjahr 2021 empfohlen.